



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein  
(WohIFöGSH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel I**

### **Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein (WohlföGSH)**

#### **§ 1**

#### **Ziel der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Freie Wohlfahrtspflege wird nach diesem Gesetz mit Finanzhilfen des Landes gefördert. <sup>2</sup> Ziel der Förderung ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes wohnortnah die von ihnen benötigten Unterstützungsleistungen anzubieten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen im Land Schleswig-Holstein zu erhalten und weiter zu entwickeln. <sup>3</sup> Zur Erreichung der Ziele der Förderung arbeiten das Land, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die in ihr zusammengeschlossenen Spitzenverbände zusammen.

#### **§ 2**

#### **Finanzhilfe an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege**

- (1) <sup>1</sup> Das Land gewährt den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, jährlich 2 200 000 Euro als Finanzhilfe.
- <sup>2</sup> Dies gilt nicht, solange das Land den in Satz 1 genannten Verbänden Finanzhilfen zur Förderung der in § 1 aufgeführten Ziele aufgrund vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen gewährt.
- (2) Das für Soziales zuständige Ministerium prüft alljährlich vor Aufstellung des Voranschlags für den Landeshaushalt (§ 27 der Schleswig-Holsteinischen Landeshaushaltsordnung) anhand der vom Statistischen Bundesamt für das vorvergangene Kalenderjahr ermittelten jahresdurchschnittlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex, inwieweit die Durchführung der von den Spitzenverbänden wahrzunehmenden Aufgaben eine Erhöhung der Finanzhilfe nach Absatz 1 erfordert.
- (3) Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.

### § 3

#### Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege

- (1) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe darf im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung ausschließlich für Maßnahmen in Einrichtungen eingesetzt werden, deren Geschäftsbetrieb auch bei Einbeziehung der Finanzhilfe den Regelungen der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung entspricht. <sup>3</sup>Eine Verwendung der Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsaufwand, der im Zusammenhang mit der professionellen Pflege und Behindertenhilfe nach dem SGB V, SGB XI und SGB XII entsteht, wird ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Wohlfahrtspflegerischen Aufgaben dienen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen zu unterstützen, die Hilfe benötigen oder ohne Unterstützung benötigen würden, sowie Maßnahmen, welche die organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Hilfeleistung schaffen oder verbessern sollen. <sup>2</sup>Bei der Ausgestaltung der Förderung und bei der Wahrnehmung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben sind auch die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1419) ergeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 darf nur gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, in der mindestens geregelt sind
1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
  2. die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben, für deren Förderung die Finanzhilfe zu verwenden ist,
  3. für mindestens 67 Prozent der Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die zu fördernden Aufgaben, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
  4. der Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
  5. der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung nach Satz 1 ist von dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Unterzeichnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein und im Internet zu veröffentlichen.

- (4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 2 Abs. 1 genannten Empfängern zurückfordern, soweit
1. diese die Finanzhilfe oder
  2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe weitergeleiteten Mittel zweckwidrig verwendet haben.

#### **§ 4**

#### **Prüfung durch den Landesrechnungshof**

<sup>1</sup> Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Finanzhilfe bei den in § 2 Abs. 1 genannten Empfängern prüfen. <sup>2</sup> Haben diese die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen; § 91 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes hinzuweisen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Begründung**

Die vorrangige Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben durch Wohlfahrtsverbände und freie Träger hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege müssen dauerhaft leistungsfähig bleiben, um eine flächendeckende und wohnortnahe Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schleswig-Holstein zusammengeschlossenen Verbände, die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie, die Jüdische Gemeinschaft, Landesverband der Jüdischen Gemeinden sowie der Paritätische Wohlfahrtsverband betreiben in Schleswig-Holstein zusammen mit rund 83.000 hauptamtlich Beschäftigten mehr als 2.000 gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen. Zusätzlich engagieren sich rund 97.000 Menschen ehrenamtlich. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben damit nicht nur als Arbeitgeber eine wirtschaftliche Bedeutung, sie stehen auch für das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement zahlreicher Menschen und sind damit eine tragende Säule der sozialen Infrastruktur des Landes Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus bietet die Freie Wohlfahrtspflege eine große Bandbreite von Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement. Diese Möglichkeiten werden von einer Vielzahl von Menschen genutzt, die ihre Zeit zum Wohle anderer einsetzen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind damit der Garant für die Verbindung von hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

Derzeit ist die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege durch den Sozialvertrag I geregelt. Mit dem Gesetzentwurf soll die Förderung für die Freie Wohlfahrtspflege gebündelt werden, um eine nachhaltige Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Damit soll nicht nur die Wertschätzung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Ausdruck gebracht, sondern auch Planungssicherheit für die Verbände sowie eine möglichst unbürokratische Abwicklung der Förderung sichergestellt werden.

Ebenfalls vorgesehen ist in § 4 die Klarstellung des vorhandenen Prüfrechts des Landesrechnungshofes. Unabhängig davon wird an dem Ziel festgehalten, auch die Verwendung der Mittel aus der Eingliederungshilfe durch den Landesrechnungshof prüfen zu lassen.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion